

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

IX. Grundbuchämter

[urn:nbn:de:bsz:31-190058](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-190058)

IX. Grundbuchämter.

1. Staatliche Grundbuchämter.

In jeder Gemeinde besteht ein staatliches Grundbuchamt mit dem Sitz in der Gemeinde, soweit nicht ausnahmsweise vom Justizministerium die Grundbuchführung für eine Gemeinde einer anderen Gemeinde des nämlichen Amtsgerichts- oder Notariatsbezirks übertragen oder das Grundbuchamt als Gemeindeamt errichtet ist. Die Gemeinden sind verpflichtet, die für das Grundbuchamt erforderlichen Diensträume nebst Heizung und Beleuchtung zur Verfügung zu stellen. Grundbuchbeamte der staatlichen Grundbuchämter sind die Notare, Grundbuchhilfsbeamte die Ratschreiber. In Lahr, Offenburg und Weinheim sind die Grundbuchämter in den Diensträumen des Notariats untergebracht; ihre Sekretariats- und Kanzleigeschäfte werden von staatlichen Beamten besorgt.

2. Gemeindegundbuchämter.

In den Städten Baden, Durlach, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim, Pforzheim ist das Grundbuchamt als Gemeindeamt errichtet. Als Grundbuchbeamter kann nur bestellt werden, wer die Befähigung zum Richteramt erlangt hat.

3. Altrechtliche Grundbuchbehörden.

In den Gemeinden Kürnbach (Amtsgerichtsbezirk Bretten), Affmstadt und Neunetten (Amtsgerichtsbezirk Vörsberg), Dittigheim, Grünsfeld, Hedfeld, Königheim, Tauberbischofsheim, Unterwittighausen und Zimmern (Amtsgerichtsbezirk Tauberbischofsheim), Dertingen, Mülsheim, Lindelbach und Raffig (Amtsgerichtsbezirk Wertheim) gilt noch altes Grundbuchrecht, da in diesen Gemeinden teils das Lagerbuch noch nicht aufgestellt ist, teils die Vorarbeiten für die Einführung der Grundbuchordnung noch nicht beendet sind. Grund- und Pfandbuchbehörde ist der Gemeinderat.

Dienstaufsicht.

Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Grundbuchämter führen die Landgerichte, die unmittelbare Dienstaufsicht über die altrechtlichen Grundbuchbehörden die Amtsgerichte nach Maßgabe der Anordnungen des Justizministeriums.

X. Standesämter.

1. In jeder Gemeinde besteht für deren Bezirk ein Standesamt als Gemeindeamt; einige größere Gemeinden sind in mehrere Standesamtsbezirke eingeteilt. Standesbeamter ist regelmäßig der Bürgermeister der Gemeinde, der die Geschäfte des Standesbeamten einem Gemeindebeamten übertragen kann; auch kann die Gemeinde einen besonderen Standesbeamten bestellen.

2. Der Standesbeamte nimmt die Eheschließungen vor, er beurkundet die Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle durch Eintragung in die dazu bestimmten Register; ihm obliegt ferner die Ausstellung der Ehesfähigkeitszeugnisse.

3. Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Standesämter führen die Amtsgerichte.